

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Cottbus Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Cottbus hat am 6. Dezember 2018 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von	9.471.600	EUR
Aufwendungen in Höhe von	10.636.800	EUR
dem geplantem Vortrag in Höhe von	0	EUR
dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-1.165.200	EUR
2. im Investitionsplan mit		
Investitionseinzahlungen in Höhe von	200.000	EUR
Investitionsauszahlungen in Höhe von	-913.200	EUR

festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EUR nicht übersteigt.

1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift, | 35 EUR |
| b) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000 EUR und bis 50.000 EUR | 50 EUR |
| c) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000 EUR und bis 100.000 EUR | 150 EUR |
| d) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000 EUR | 400 EUR |

2.2 Kaufleuten

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 10.000 EUR | 150 EUR |
| b) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 10.000 EUR und bis 50.000 EUR | 200 EUR |
| c) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000 EUR und bis 100.000 EUR | 300 EUR |
| d) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000 EUR | 600 EUR |

2.3 den IHK-Mitgliedern nach Ziffer 2.2, die nachfolgende Kriterien erfüllen, auch wenn sie sonst nach Ziffer 2.2 zu veranlagten wären:

- | | | |
|----|---------------------------------|------------|
| a) | mehr als 20.000.000 EUR Umsatz | 4.000 EUR |
| b) | mehr als 40.000.000 EUR Umsatz | 8.000 EUR |
| c) | mehr als 80.000.000 EUR Umsatz | 16.000 EUR |
| d) | mehr als 160.000.000 EUR Umsatz | 32.000 EUR |
| e) | mehr als 320.000.000 EUR Umsatz | 40.000 EUR |

Der 600 EUR überschreitende Anteil dieser Grundbeiträge wird auf die Umlage angerechnet.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

- Als Umlagen sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2019.

5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag heranzuziehen ist.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1 c) durchgeführt.

Die Wirtschaftssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Cottbus, 06. Dezember 2018

Industrie- und Handelskammer Cottbus

Peter Kopf
Präsident

Marcus Tolle
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Cottbus, 06. Dezember 2018

Industrie- und Handelskammer Cottbus

Peter Kopf
Präsident

Marcus Tolle
Hauptgeschäftsführer